

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0937/2019						Datum: 11.11.2019				
		Baudezernent								
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung					Az.: 01727-19 (Bl)				
Betreff:										
Zustimmun (§§ 35 (2) B	0	n sonstigen Vorhaben im Außenber	eich v	on Kob	lenz-	Ehren	bre	eitstein		
		Gremienweg:								
26.11.2019	Ausschus	ss für allgemeine Bau- und	ei	nstimmig	m	ehrheitl	•	ohne BE		
	Liegenschaftsverwaltung			gelehnt	K	enntnis		abgesetzt		
	S	$\boldsymbol{\mathcal{U}}$	Ve	<u>er</u> wiesen		ertagt		geändert		
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ıngen		Geg	enstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten sonstigen Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Ehrenbreitstein zu.

(§ 35 (2) BauGB)

Antragseingang	08.08.2019						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe "Mit-	nein						
telrhein" tangiert							
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage betr. Erweiterung und energetische Sanierung der Ge-						
	bäude						
Grundstück/Straße	Kolonnenweg 7						
Gemarkung	Ehrenbreitstein						
Flur	3						
Flurstück	48/2						

Begründung:

Das in dem aufgelassenen und als Ausbildungs- und Übungsgelände genutzten Steinbruch unterhalb des Kolonnenweges in Ehrenbreitstein gelegene Vereinsgebäude soll teilweise rückgebaut und durch einen dem aktuellen Bedarf gerechten und auch energetisch zeitgemäßen Neubau ersetzt werden. Erhalten werden soll dabei der in 2012 errichtete Anbau eines Boulderraumes.

Das Vorhaben liegt nicht im Innenbereich und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es erfüllt keinen Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern stellt ein sonstiges Vorhaben im Sinne des Abs. 2 dieser Vorschrift dar. Als solches ist es zulässig, wenn seine Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Baufläche mit besonderer grünplanerischer Bindung ausgewiesen. Das Bestandsgebäude ist genehmigt. Im Jahr 2011 wurde eine Baugenehmigung für den Anbau des Boulderraumes erteilt (Akte 1147/2010).

Öffentliche Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Auch die naturschutzrechtliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ergab keine dem Vorhaben entgegen stehenden öffentliche Belange von Natur und Landschaft.

Notwendige Stellplätze werden auf dem Vorhabensgrundstück nachgewiesen.

Anlage/n:

- Stadtplanauszug
- Luftbild
- Lageplan
- Übersichtsplan
- Plan Bestand/Neubau
- Ansichten
- Visualisierung